



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Harald Güller, Natascha Kohnen, Klaus Adelt, Alexandra Hiersemann, Florian von Brunn, Margit Wild, Inge Aures, Christian Flisek, Annette Karl, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Arif Taşdelen**  
**SPD**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2019/2020  
hier: Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung  
(Drs. 18/346)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Art. 15 wird folgender Art. 16 eingefügt:

### **„Art. 16**

#### **Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung**

Die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 162) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 64 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Staatseigene Grundstücke, die sich für den Wohnungsbau nach Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes eignen, und deren Flurstücke im Staatsgrundbesitzverzeichnis verzeichnet sind, werden in einem allgemein zugänglichen Informationsregister veröffentlicht.“
  - b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) <sup>1</sup>Der Freihandverkauf eines staatseigenen Grundstücks findet in jedem Fall an eine Gemeinde statt, die das zu veräußernde Grundstück für Zwecke des Wohnungsbaus nach Art. 83 Abs. 1, 106 Abs. 2 der Verfassung verwenden will. <sup>2</sup>In diesem Fall darf abweichend von dem nach dem Wertermittlungsverfahren nach Abs. 3 Satz 2 festgestellten Verkehrswert des zu veräußernden Grundstücks dem Kaufpreis des staatseigenen Grundstücks auch ein Wert zugrunde gelegt werden, der den vollen Wert im Sinn des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 und des Art. 81 der Verfassung unterschreitet. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 finden bei der Veräußerung eines staatseigenen Grundstücks an einen Landkreis zum Zweck des Wohnungsbaus nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 der Landkreisordnung entsprechend Anwendung.“
2. Die bisherigen Art. 16 und 17 werden die Art. 17 und 18.

**Begründung:****Zu Nr. 1 (Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung):****Zu Nr. 1:**

Redaktionelle Streichung der Inhaltsübersicht.

**Zu Nr. 2 (Änderung Art. 64 BayHO):****Zu Buchst. a:**

Der neue Art. 64 Abs. 1a BayHO dient der Verbesserung der Transparenz.

**Zu Buchst. b:**

Der neue Art. 64 Abs. 3a BayHO stellt mit Satz 1 sicher, dass ein Ausschreibungs- bzw. Bieterverfahren und damit ein Verkauf an den höchst Bietenden im Fall, dass Gebietskörperschaften (Gemeinden und Landkreise) ein staatseigenes Grundstück erwerben, das sie mit Wohnungen bebauen wollen, nicht stattfindet. In diesem Fall ist ein Freihandverkauf zwingend vorgeschrieben.

Der neue Art. 64 Abs. 3a BayHO stellt mit Satz 2 auch sicher, dass im Fall des Erwerbs eines staatseigenen Grundstücks durch eine Gemeinde oder einen Landkreis zu Wohnungsbauzwecken der Verkehrswert des staatlichen Veräußerungsgrundstücks bzw. der volle Wert im Sinn des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayHO, Art. 81 der Verfassung unterschritten werden darf.

**Zu Nr. 2:**

Redaktionelle Änderung.